Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 38. Oels, den 21. September 1894. 32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Nr. 401. Oels, den 19. September 1894.

Die Anträge auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1895 betreffend.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher mache ich auf folgende bei der **alsbald** zu bewirkenden Aufnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1895 zu beachtende Vorschriften aufmerksam:

1. Die eingegangenen Anträge sind in die nach den vorgeschriebenen Formularen anzulegenden Nachweisungen aufzunehmen und nach eingehender Prüfung an mich einzureichen. Formulare zu den Nachweisungen können im Bedarfsfalle in meinem Bureau abgeholt werden.

   Die auf den Titelbogen der Formulare enthaltenen Bestimmungen sind genau zu beachten.

2. Besondere Nachweisungen sind aufzustellen:
   a. für Anträge auf gewöhnliche Handelsartikel;
   b. für Musiker, Künstler 2c. in Gemäßheit des § 55 Nr. 4 der Reichs-Gew.-Ordn.;
   c. für Anträge auf Ertheilung steuerfreier Scheine für gewöhnliche Handelsartikel;
   d. für Anträge auf Ertheilung steuerfreier Scheine für Musiker, welche ihr Gewerbe im Umkreise von 15 km vom Wohnorte betreiben wollen;
   e. für Ausländer.

   Die Nachweisungen sind auf dem Titelblatte entsprechend zu bezeichnen und so anzulegen, daß auf jeder Seite höchstens 4 Anträge verzeichnet sind. Besonders wird hierbei darauf hingewiesen, daß die Namen und Wohnorte der Gewerbetreibenden recht deutlich geschrieben und bei letzteren stets die zugehörige Poststation angegeben ist..

3. Die Nachweisungen müssen eine Angabe darüber enthalten:
   a. ob der vorjährige Wandergewerbeschein eingelöst, oder weshalb die Einlösung unterblieben ist;
   b. ob Wanderlager errichtet worden sind oder nicht.

4. Alle Nachweisungen müssen folgende Bescheinigungen enthalten:
   a. daß der Ertheilung eines Wandergewerbescheines polizeiliches Bedenken im Sinne der §§ 57, 57a und b der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 nicht entgegenstehen, und
   b. daß der Gewerbetreibende den Antrag persönlich gestellt habe.

5. Bei den Anträgen auf Bewilligung von Steuerfreiheit ist anzugeben:
   a. ob der Antragsteller eine Armenunterstützung bezieht;
   b. ob es unzweifelhaft ist, daß er auch den niedrigsten Steuersatz aufzubringen außer Stande ist und weder die Fähigkeit noch die Gelegenheit hat, sich durch Händearbeit einen Erwerb zu schaffen, wobei hohes Alter, Gebrechlichkeit vor Allem in Berücksichtigung zu ziehen sind.

6. Den Anträgen auf Ertheilung von Scheinen zum Handel mit Druckschriften oder Bildwerken sind Verzeichnisse in doppelter Ausführung beizufügen und ist darunter zu bescheinigen, daß die Druckschriften 2c. in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben nicht geeignet sind.

7. In Fällen, in welcher ein Ehemann oder eine Ehefrau je einen Wandergewerbeschein beantragen, oder wenn Eheleute das Gewerbe gemeinsam betreiben, bedarf es einer eingehenden Prüfung und Angabe darüber, inwieweit für die Beaufsichtigung der Kinder, und in welcher Weise für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder gesorgt wird.

8. In Rubrik 13 der Nachweisung ist die Art und Weise, sowie der Umfang des Gewerbebetriebes genau zu bezeichnen, damit beurtheilt werden kann, ob die Höhe des vorgeschlagenen Steuersatzes angemessen ist oder nicht.

9. Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht eher begonnen werden darf, als bis der Wandergewerbeschein eingelöst worden ist, so sind die Interessenten auf eine **möglichst frühzeitige Stellung der Anträge** aufmerksam zu machen. Die eingegangenen Nachweisungen werden in zwei Terminen und zwar am 20. Oktober und 15. November von hier aus der Königlichen Regierung eingereicht. Die später eingehenden Anträge finden erst nach Ausstellung der rechtzeitig gestellten ihre Erledigung und haben die Interessenten die Schuld selbst beizumessen, wenn sie am Beginn des neuen Kalenderjahres noch nicht im Besitz des neuen Scheines sind.

10. Ferner werden die Interessenten darauf hinzuweisen sein, daß die Hausirsteuer eine Jahressteuer ist und der Beginn des Gewerbes auch bei bereits vorgerückter Jahreszeit eine Ermäßigung des Steuersatzes regelmäßig nicht zur Folge hat.

N 402. Oels, den 20. September 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der Einreichung der Zu- und Abgangslisten für das 1. Halbjahr 1894/95 noch im Rückstande sind, werden mit Bezug auf die Verfügung im Kreisblatt, Stück 36 Nr. 378 aufgefordert, dieselben umgehend hierher einzureichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Nr. 403. Oels, den 20. September 1874.

Die städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 16. Februar 1891 (Kreisbl. S. 26, Nr. 72) und vom 1. Juni 1891 (Kreisbl. S. 82, Nr. 201) ergebenst, mir die Nachweisungen über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang russisch-galizisch-polnischer Arbeiter für das Vierteljahr Juli—September cr. bestimmt bis zum 25. d. Mts. einzureichen.

Nr. 404. Breslau, den 9. September 1894.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Lokomobilen der Kesselprüfung dadurch entzogen worden sind, daß dieselben sowohl den Ortspolizeibehörden als den Dampfkessel-Prüfungsbeamten verheimlicht worden sind. Ich bringe deshalb die Verfügung vom 26. September 1892 (I. XIV./XII. 3391) in Erinnerung, wonach über die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines beweglichen Kessels die Betriebsunternehmer oder deren Stellvertreter Anzeige an die Ortspolizeibehörden zu erstatten und diese alsbald davon dem zuständigen Kesselrevisor (Gewerbe-Inspektor) Mittheilung zu machen haben.

Nur in den Fällen, wo der Zugang durch Neuerrichtung der Lokomobile erfolgt ist, bedarf es der Mittheilung an den Gewerbe-Inspektor nicht, da dieser durch die Abnahmeprüfung von dem Zugang bereits unterrichtet ist. Um jedoch selbst auch stets von der Inbetriebsetzung von Lokomobilen unterrichtet zu sein, haben die Ortspolizeibehörden streng darüber zu wachen, daß ihnen gemäß § 26 Abs. 3 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. März 1892, pünktlich von der Zeit der Betriebs-Eröffnung Anzeige erstattet werde, und daß sich bei den Lokomobilen die zugehörigen Urkunden (§ 27 Abs. 5 der Anweisung befinden und diese die Ausführung der vorgeschriebenen Prüfungen darthun. Auch wird den Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, den Betrieb der Lokomobilen, bei welchen die zugehörige Urkunde und das Revisionsbuch fehlen, oder deren Revisionsbuch einen Vermerk über die im letztverflossenen Kalenderjahr ausgeführte Revision nicht enthält, unweigerlich zu untersagen.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ortspolizeibehörden mit Anweisung versehen, und für genaue Handhabung der Vorschrift durch dauernde Ueberwachung Sorge tragen.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.
von Dewitz.

Oels, den 17. September 1894.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 405. Breslau, den 7. September 1894.

Beim Herannahen des Zeitpunktes für Erneuerung der Wandergewerbescheine für das Kalenderjahr 1895 sehe ich mich im Auftrage des Herrn Ressorministers veranlaßt, die genaue Beachtung der über den Gewerbebetrieb von **Ausländern** im Umherziehen (R. G. O. § 56 d) erlassenen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Nach der Bekanntmachung des Bundesraths vom 31. Oktober 1883 ist der Wandergewerbeschein an Ausländer zu versagen:

a. wenn ein Bedürfniß für Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirke der Behörde nicht besteht oder der Bedarf bereits anderweit gedeckt ist,
b. wenn der Antragsteller Zigeuner ist,
c. wenn er das 21. Jahr noch nicht überschritten hat,
d. wenn seine Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß giebt. — Hierhin zählt der Verdacht der Spionage.

Neben diesen besonderen Versagungsgründen greifen alle diejenigen Bestimmungen Platz, nach welchen Inländern der Wandergewerbeschein zu versagen ist oder versagt werden kann.

Das vielfach nur zum Deckmantel der Landstreicherei und des unerlaubten Erwerbes dienende Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Blech- und Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen, der Drehorgelspieler und Dudelsackpfeifer unterliegt nicht nur den vorgedachten Beschränkungen, sondern darf außerdem nur solchen Ausländern gestattet werden, die nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Wandergewerbeschein für das betreffende Gewerbe erhalten haben. Wenn unter den ausländischen Gewerbetreibenden die Annahme viel verbreitet ist, daß der Besitz eines Gewerbescheins für das letzte Jahr einen Anspruch auf dessen Erneuerung für das nächste Jahr giebt, so wird dieser Annahme als unbegründet entgegenzutreten sein.

Euer $\frac{\text{Hochgeboren}}{\text{Hochwohlgeboren}}$ ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, bei Aufnahme von Anträgen auf Ertheilung von Wardergewerbescheinen an Ausländer streng nach den obigen Vorschriften zu verfahren.

Königlicher Regierungs-Präsident.
J. V.
von Dewitz.

Oels, den 19. September 1894.

Vorstehende Verfügung erhalten hierdurch die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises zur Kenntniß und Beachtung.

Nr. 406. Oels, den 13. September 1894.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herrn Amts-Vorsteher mache ich hierdurch noch besonders auf die Polizeiverordnung vom 28. August 1894 (Amtsblatt S. 396), betreffend die Sicherung der Sprengstofftransporte, aufmerksam.

Nr. 407. Oels, den 13. September 1895.

Der Herr Ober-Präsident hat die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1895 zum Besten der Bethabara-Stiftung in Berlin eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien zu veranstalten, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 408. Oels, den 13. September 1894.

Der Herr Ober-Präsident hat dem Verwaltungsausschuß des Rettungshauses in Ober-Glauche, Kreis

Trebnitz, die Genehmigung ertheilt, im Jahre 1894 zum Besten des Rettungshauses daselbst eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren evangelischen Haushaltungen der Kreise Oels und Trebnitz zu veranstalten, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 409. Oels, den 17. September 1894.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. August cr. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Breslau belegenen Landgemeinde „Schweinern" in „Weidenhof" umgewandelt werde.

Nr. 410. Oels, den 17. September 1894.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs soll zur Beseitigung der dringensten Nothstände der evangelischen Landeskirche am Erntedankfeste, den 30. September d. Js. wieder eine Kirchen-Collekte und in der darauf folgenden Zeit auch eine Collekte in den evangelischen Haushaltungen der diesseitigen Provinz durch kirchliche Organe abgehalten werden.

Die Ortsbehörden, werden auf die Collekte mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, derselben förderlich zu sein.

Der Königliche Landrath.

von Kardorff.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 38 des Oelser Kreisblattes.

Der Kampf gegen die Parteien des Umsturzes.

In der Rede, die unser Kaiser am 6. September in Königsberg gehalten, hat er am Schluß die Mahnung ausgesprochen, ihn im Kampfe für Religion, Sitte und Ordnung gegen die Parteien des Umsturzes zu unterstützen. Hiermit ist die Lösung einer Hauptaufgabe für die nächste Zukunft in den Vordergrund gestellt, und hierzu Stellung zu nehmen ist Pflicht aller Parteien, wie jedes Einzelnen.

Die Bestrebungen der Umsturzparteien sind die größte Gefahr, von der das Vaterland bedroht ist. Der Einzelne in dem engen Kreise seines Berufs, in den Nöthen und Sorgen des täglichen Lebens empfindet vielleicht nicht immer die ganze Größe der Gefahr; oft auch wird er sich in Sicherheit und Hoffnung wiegen, daß an der Stärke und Macht des Staates die Bestrebungen des Umsturzes abprallen und zerschellen werden. Vielleicht hält er auch die eigenen Schwierigkeiten des Lebens für so groß, daß er übersieht, wie der Grund und Boden, auf dem er steht und von dessen Bestand auch sein Gedeihen abhängt, unterwühlt wird. Manche Warnungsrufe sind schon ergangen; aber man hält die Sache für nicht so schlimm, man stumpft — zumal, wenn sich solche Warnungen wiederholen — dagegen allmählich ab. Nun aber ist es der Kaiser, der den Finger auf die Wunde legt und mit dem ganzen Gewicht seiner Königlichen Würde auf die Gefahr hinweist, die dem Staats- und Gesellschaftsleben droht; er wendet sich an sein Volk und fordert zum Kampf gegen die Gefahr auf!

Wer könnte da taub und unthätig bleiben? Wer könnte da noch sich seiner alten Gewohnheit hingeben, die Hände in den Schoß zu legen und Anderen die Sorge zu überlassen? Wer wollte da sagen, daß er sich nach wie vor nur den Kopf über die wirthschaftlichen Verhältnisse zerbrechen, lediglich seinen Grundsätzen Geltung verschaffen und vor Allem danach sehen müsse, wo ihn der Schuh drücke?

Wolle Gott, daß die große Zeit, in der wir leben, und in der es sich um die Erhaltung und Vertheidigung unserer größten Güter handelt, nicht ein kleines Geschlecht finde! Wem Thron und Vaterland, Religion, Sitte und Ordnung theuer sind, der lasse seine Sorgen, die ihn bisher gequält und vielleicht in eine schiefe Lage gebracht haben, daheim und wappne sich mit seiner ganzen Königstreue und Vaterlandsliebe, um in dem Kampf, zu dem er gerufen, seinen Mann zu stehen. Fort mit den Streitigkeiten und Zänkereien zwischen den Parteien, die doch im Grunde einig sind in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Grundlagen unseres Staatslebens zu vertheidigen und zu erhalten! Fort mit dem Schmollen und Grollen über diese oder jene Maßnahme, die vielleicht nicht ganz unserer Ansicht oder unserem Interesse entsprach! Jetzt giebt es für Patrioten keine andere Pflicht, als dem Kaiser zu folgen, der sie gerufen hat, alles Trennende bei Seite zu lassen, und in gemeinsamer Arbeit auf Abwehr bedacht zu sein. Für Patrioten, welcher Patei sie auch angehören, gilt jetzt nur ein Ruf: Mit Gott, für König und Vaterland!

Truppenübungsplätze.

In Deutschland giebt es erst seit Kurzem Truppenübungsplätze. Früher hatte man bei den Garnisonen nur Exercirplätze und Schießstände in mäßigem Umfange, auf dem sich die Gefechts- und die Schießübungen getrennt vollzogen. Gefechtsschießübungen der Infanterie, d. h. Uebungen im Gefechtsschießen hatte man früher nicht, und noch weniger kamen, abgesehen von den Herbstmanövern, Uebungen der verschiedenen Waffen in taktischem Zusammenhang, Uebungen im Massenkampf, vor. Erst der Krieg vom Jahre 1866 ließ die Nothwendigkeit von solchen Uebungen hervortreten. Indeß bedurfte es hierzu großer Flächenräume, und noch bevor das Bedürfniß befriedigt werden konnte, kam der Krieg von 1870/71, bei dem sich die Erfahrung von 1866 in verstärktem Maße wiederholte: der Krieg kostete das Vaterland viele Opfer, die erspart geblieben wären, wenn die Truppen Gelegenheit gehabt hätten, sich durch Uebung in Massenkämpfen schon im Frieden für die Aufgaben des Krieges vorzubereiten. Die Führer hatten sich nicht die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Uebung in der taktischen Verwendung der Truppenverbände aneignen können, und so kam es, daß die einzelnen Waffen, wie sie es im Frieden gethan hatten, namentlich während der ersten Zeit des Krieges mehr neben- als mit einander fochten. Wir zersplitterten unsere Kräfte oft in Angriffen mit Compagnien und Bataillonen, statt daß wir mit größeren Verbänden vorgingen, die Erfolge gehabt hätten, wo die kleinen Verbände nur Verluste verzeichnen mußten.

Diese Erfahrungen haben die deutsche Heeresverwaltung veranlaßt, danach zu streben Mittel und Räume für Gefechtsschießen und für Uebungen im Massenkampf, bei denen alle Waffengattungen vertreten sind, zu beschaffen. Bei der großen Tragweite der Feuerwaffen war es aber nöthig, Plätze von größter Ausdehnung ausfindig zu machen. Anfangs versuchte man Uebungsgelände durch Erpachten zu gewinnen. Die steigenden Flurbeschädigungen zwangen bald dazu, ärmere Gegenden aufzusuchen, und wenn diese auch durch die Entschädigung und die Einquatierung gewisse wirthschaftliche Vortheile erlangten, so wurden die immer häufiger wiederkehrenden Uebungen ihnen doch zur Last, während die militärischen Interessen immer größere Anforderungen an Raum und Bewegungsfreiheit stellten. Gleichzeitig wurden die Sätze für die Verpflegung und Unterkunft von Mann und Roß erhöht, der Staat mußte höhere Marsch- und Verpflegungsgelder zahlen, und alle Betheiligten — Truppen, Gemeinden wie der Fiskus — empfanden Nachtheile, ohne daß den Bedürfnissen des Heeres Genüge gethan wurde.

Diese Verhältnisse führten zur Schaffung ständiger Truppenübungsplätze, welche die Heeresverwaltung käuflich erwarb: sie wurden zugleich als Lager eingerichtet, so daß die Truppen dort verbleiben können, ohne die Umwohner durch Einquartierung zu belästigen. Die vorhandenen Gehöfte und Ortschaften wurden zu Unterkunftsräumen umgestaltet, und soweit die Mannschaften hier keine Unterkunft finden, liegen sie in Zelten und Baracken. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Plätze, welche dem genannten Zweck dienen sollen, so umfangreich sein müssen, daß gefechtsmäßiges Schießen abgehalten und die einheitliche Verwendung von großen Truppenverbänden nach taktischen Gesichtspunkten eingeübt werden kann. Die Bodengestaltung ferner muß Abwechslung bieten, um die Einseitigkeit des Exerzierplatzes zu verhüten; sie muß zugleich für jede Waffengattung geeignet sein. Hierfür ausreichendes Gelände in Gegenden mit höherer landwirthschaftlicher Cultur zu erwerben, verbieten sowohl die allgemeinen Interessen wie die Kosten. Die Militärverwaltung strebt daher grundsätzlich danach, Oedländereien anzukaufen, und wenn dies unmöglich ist, Wald und Heideboden oder weniger ertragreichen Acker. Solche Truppen-

übungsplätze bestehen jetzt in der Lüneburger Haide bei Münster, ferner auf der Senne, bei Arys, Jüterbog und Hagenau; neuerdings ist ein Truppenübungsplatz bei Elsenborn im Kreise Malmedy errichtet und bei Döberitz ist einer im Entstehen begriffen.

Man hat, wie dies bei allen neuen Militärausgaben zu geschehen pflegt, in Benutzung großer Landstrecken zu rein militärischen Zwecken eine Schädigung der nationalen Wirthschaft erblicken wollen. Aber dieser Einwand ist völlig verkehrt. Denn niemand kann verkennen, daß die höchstgesteigerte Schulung der Armee die beste Gewähr für den Frieden ist und die größte Ersparung von Menschenleben im Kriege verbürgt. Auch die Auswahl der Plätze bürgt dafür, daß rein wirthschaftliche Interessen nicht geschädigt werden. Die Verkäufer der Gelände erhalten so hohe Preise, daß die Gemeinden, die bisher in Mitleidenschaft gezogen werden mußten, sehr erfreut waren über das gute Geschäft, durch das vielfach größere und kleinere Besitzer nicht nur von drückenden Schulden befreit wurden, sondern auch noch so viel erübrigten, um sich anderwärts und auf besserem Boden anzusiedeln. Ferner werden dadurch die Einquartierungslast und die Flurschäden vermindert, und unfruchtbare Gegenden erhalten ungeahnte Erwerbsquellen. Verschiedene Kreise haben sich daher auch um die Errichtung solcher Plätze beworben. Vor Allem aber ist durch die Truppenübungsplätze der Mangel in der Ausübung der Truppen beseitigt, an dem wir früher litten.

Die Kriegsverwaltung wird daher, wie wir hören, auf dem betretenen Wege fortfahren und in dem nächstjährigen Etat weitere Forderungen hierfür stellen.

*** Ein in jeder Familie unentbehrliches Blatt ist die im 43. Jahrgang erscheinende „Berliner Gerichts-Zeitung"; denn wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen, und vor solchem Schaden an Ehre und Vermögen bewahrt die „Berliner Gerichts-Zeitung" ihre Leser durch Belehrung in Rechts- und Gesetzeskunde, sowie durch eingehende Auskunft im Briefkasten über schwierige Rechtsfälle. Mit ihrem Hauptzwecke, Rechts- und Gesetzeskenntniß zu verbreiten, verbindet die beliebte Zeitung die Aufgabe, ein hervorragendes Unterhaltungsblatt zu sein, indem sie im Feuilleton die besten Romane, Novellen u. s. w. von bedeutenden Schriftstellern veröffentlicht. Der lokale Berliner Theil, Kunstnachrichten, Politik, Land- und Reichstagsbericht, vermischte interessante Nachrichten von nah und fern u. v. a. m. haben in ihrer eigenartigen, übersichtlichen Bearbeitung viel zur Beliebtheit der „Berliner Gerichts-Zeitung" beigetragen. Durch ein Probe-Abonnement auf die „Berliner Gerichts-Zeitung", in der Post-Zeitungs-Preisliste unter Nr. 908 aufgeführt, welche jede deutsche Post-Anstalt für 2 Mark 50 Pfennige für das Vierteljahr entgegennimmt, sollten Alle, welche das gediegene Blatt noch nicht kennen, von dessen Nützlichkeit in Bezug auf Jedermann unentbehrliche Rechtsbelehrung, sowie von seinem sonstigen höchst interessanten Inhalt Kenntniß nehmen. — Als Beweis für die Gediegenheit des Feuilletons dieser Zeitung erhält jeder Abonnent nach Einsendung seiner Abonnements-Quittung zwei sehr gute Romane in Buchform, die bereits früher in der Zeitung veröffentlicht wurden, franko und gratis zugesendet.

M. 5,00. | 5 Mark pro Quartal bei allen deutschen Post-Anstalten. | M. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 4!.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

Feuilletons, Romane und Novellen der **hervorragendsten Autoren.**

8 (Gratis-)Beiblätter:

1. „Deutscher Hausfreund", illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. „Illustrirte Modenzeitung", 8seitig mit Schnittmuster; monatl.
3. „Humoristisches Echo", wöchentlich.
4. „Verloosungs-Blatt", zehntägig.
5. „Landwirthschaftliche Zeitung", wöchentlich.
6. „Die Hausfrau", wöchentlich.
7. Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht", wöchentlich.
8. „Deutscher Rechtsspiegel", Samml. neuer Gesetze und Reichsger.-Entscheidungen nach Bedarf.

Ende September beginnt der fesselnde Original-Roman:

„Von Gottes Gnaden" von **Nataly v. Eschstruth.**

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten" haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Kirchliche Nachrichten.

Am Michaelis-Sonntage

Gottesdienst in der evang. Schloßkirche zu Oels:

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.

*) Hauptgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär. (Confirmation durch denselben.)

*) Nachmittagsgottesdienst 1½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Beichte ½9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Propstkirche:

Vormittags 11 Uhr v. Studnitz'sche Stiftspredigt: Herr Archidiakonus Biehler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 27. September 1894, früh 8½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collekte für die kirchliche Armenpflege.

Steinkohlentheer,

sowie

Desinfektionspulver

hat abzugeben

die Städtische Gasanstalt.

Für je 3 Mark

empfiehlt frei ins Haus:

14 Flaschen echt Culmbacher Bier,
20 Flaschen Märzenbier v. L. Haase,
20 Flaschen Grätzer Gesundheitsbier,
25 Flaschen Haasebier, hell u. dunkel,
30 Flaschen Weizenbier,
30 Flaschen Lagerbier.

E. Lehmus,

Georgenstraße 14.

Reisfuttermehl,

von M. 3 pro 50 kg an, nur waggonweise

G. & O. Lüders, Dampfreismühle **Hamburg.**

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Vierter Nachtrag

zum revidirten Statut der Sparkasse der Stadt Bernstadt i. Schles.
vom $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{14. Dezember}}$ 1881.

Der § 20 wird wie folgt ergänzt:

Die Anlegung der Sparkassen-Kapitalien kann auch erfolgen:

d. durch Darlehne gegen Verpfändung von pupillarische Sicherheit bietenden Hypothekenforderungen und Grundschuldbriefen oder von solchen inländischen Werthpapieren, welche durch die Reichsbank beliehen werden oder von Sparkassenbüchern der eigenen Sparkasse oder anderer städtischen oder Kreissparkassen. Die Beleihung von Werthpapieren ist nur bis zu $^3/_4$ des Nennwerthes, bei unter Pari stehenden bis zu $^3/_4$ des Kurswerthes zulässig. Bei einem Herabgehen des Kurses muß das Unterpfand innerhalb einer von der Sparkasse zu bestimmenden Frist entsprechend erhöht werden, oder eine dem Kursrückgange entsprechende Abzahlung auf das Darlehn erfolgen, widrigenfalls die Sparkasse zum Verkaufe des Papiers berechtigt ist.

e. Darlehne gegen Ausstellung von Solawechseln seitens des Darlehnsempfängers unter Mitunterschrift zweier soliden und als zuverlässig bekannten Bürgen, welche für Kapital und Zinsen solidarisch haften. Solche Darlehne dürfen nur auf die Zeit bis zu drei Monaten gewährt werden und ihr Gesammtbetrag darf höchstens ein Zwanzigstel der Spareinlagen betragen. Die an eine Person zu gewährenden Wechseldarlehne dürfen einschließlich der von ihr geleisteten Bürgschaften den Gesammtbetrag von 6000 Mark nicht übersteigen.

Die Bedingungen der Ausleihung werden in den zu a, d. und e. erwähnten Fällen durch das Kuratorium unter Zustimmung des Magistrats mit den Schuldnern vereinbart; doch soll Letzteren stets gestattet werden, die empfangenen Darlehne in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von wenigstens dem zehnten Theile der ursprünglichen Schuld oder im Wege der Amortisation zurückzuzahlen

Der § 8 wird wie folgt ergänzt:

Bei Aufstellung der Vermögensbilanz der Sparkasse und der Berechnung der Höhe des Reservefonds sind die kurshabenden Werthpapiere zum Tageskurse am Schlusse des Rechnungsjahres, sofern dieser aber den Ankaufswerth übersteigt, nur zu letzterem einzustellen

Bernstadt, den 30. Juli 1894.

Der Magistrat.

(L. S.) gez. **Gross,** gez. **Tost.**
in V.

Vorstehender Nachtrag zum revidirten Statut der städtischen Sparkasse zu Bernstadt i. Schlesien vom $\frac{\text{28. Oktober}}{\text{14. Dezember}}$ 1881 wird hiermit von mir genehmigt.

Breslau, den 26 August 1894

(L. S.)

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath,
gez. **von Seydewitz.**

M. Schwenk,

Breslauerstraße Nr. 1,
empfiehlt zum beginnenden Herbst

Knorr'sche und Hohenlohe'sche Fabrikate,

Suppen-Einlagen

in großer Auswahl von nur frischer Sendung,

sowie vorzüglich kochende Linsen neuer Ernte.

Meine gerösteten Melange-Caffee's

in ganz vorzüglichem Geschmack und Aroma erlaube mir in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Gustav Titze, Ohlauerstraße 58.

Echtes Conrad Kissling'sches

Culmbacher Bier

in Originalflaschen,
à Flasche 25 Pf., 10 Flaschen M. 2,30,
empfiehlt **Fritz Vogel,**
Ohlauerstraße 62.

Nur 11 Pf. wöchentlich,

das sind vierteljährlich 1,50 Mark, kostet die billigste und beste Tageszeitung, der täglich in Ratibor 12 große Seiten stark erscheinende

„General-Anzeiger für Schlesien und Posen"

mit seiner täglichen 8seitigen Gratis-Unterhaltungs-Beilage

„Hausfreund"

und dem **Eisenbahn-Fahrplan** für die Provinzen Schlesien und Posen. Der General-anzeiger für Schlesien und Posen ist die **billigste,** reichhaltigste, interessanteste Provinzial-Zeitung und bringt u. A. die **Schlußkurse der Berliner Geld-, Getreide- und Spiritusbörse;** die Ziehungsliste der preußischen **Lotterie; gediegenes Feuilleton.** Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" orientirt anerkannt ausreichend und schnell über das gesammte politische und öffentliche Leben, bringt **Familien-Nachrichten** und von den Landwirthen hochgeschätzte, anerkannt zuverlässige **Wochen-Wetter-Ansagern u. s. w.** Im **Arbeitsmarkt** täglich 100 neue offene Stellen für Forstbeamte, Landwirthe, Techniker, Kaufleute, Handwerker, weibliche Personen aller Berufe u. s. w.; ferner zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w., wie in keiner anderen Zeitung.

Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" (im Zeitungs-Katalog für das Deutsche Reich pro 1894 Nr. 2560 Seite 92) kostet für das 3. Quartal 1894 nur 1,50 Mark bei allen Postanstalten und den Landbriefträgern.

Lehr-Verträge
empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei, Oels.

Beste, gutkochende

Tafel-Linsen,
Erbsen,
geschält und ungeschält,
Bohnen,
Graupen,
Gries

empfiehlt
Gustav Titze, Ohlauerstraße 58.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 15. September 1894.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß	13	20	13	–	12	80
„ gelb	13	10	12	9	12	60
Roggen	10	90	10	60	10	40
Gerste	13	—	12	—	11	—
Hafer	11	—	10	50	10	—
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	2	20	2	10	2	—
Stroh	16	80	16	50	16	—